Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Geschäftsordnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel: Organisation 4

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen 4

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung 4

2. Abschnitt: Aufbau der Abschlussprüferaufsichtsstelle 4

§ 2 Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle 4

§ 3 Tätigkeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle 5

§ 4 Sitz und Gliederung der Abschlussprüferaufsichtsstelle 6

§ 5 Regelungen zur Vertraulichkeit 6

II. Kapitel: Entscheidung durch Beschlusskammern 6

§ 6 Zuständigkeit der Beschlusskammern 6

§ 7 Geschäftsverteilung 6

§ 8 Mitglieder der Beschlusskammern 7

§ 9 Auswahl und Amtszeit der beisitzenden Mitglieder der Beschlusskammern 8

§ 10 Vertretungsregelungen 9

§ 11 Zusammenarbeit zwischen den Beschlusskammern 9

§ 12 Gemeinsamer Ausschuss der Beschlusskammern (Gemeinsamer Ausschuss) 9

§ 13 Entscheidungen der Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses 10

III. Kapitel: Beratung durch den Fachbeirat 11

§ 14 Funktion des Fachbeirats 11

§ 15 Zusammensetzung und Bestellung des Fachbeirats 11

§ 16 Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder 11

§ 17 Vorsitz des Fachbeirats 12

§ 18 Sitzungsturnus des Fachbeirats 13

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Fachbeirats 12

§ 20 Beratungen des Fachbeirats 13

§ 21 Stellungnahmen des Fachbeirats 13

IV. Kapitel: Anforderungen an die Unabhängigkeit und Integrität (Compliance-Regelungen) 14

§ 22 Allgemeine Verhaltensgrundsätze 14

§ 23 Verschwiegenheitsgebot 14

§ 24 Ausschlussgründe 14

§ 25 Annahme von Belohnungen und Geschenken 16

§ 26 Unabhängigkeitserklärungen 16

§ 27 Anzeigepflichten 16

§ 28 Prävention, Umgang mit Verstößen 17

§ 29 Berichtspflicht 17

V. Kapitel: Einbeziehung externer Dritter 17

§ 30 Sachverständige Dritte 17

VI. Kapitel: Schlussbestimmungen 17

§ 31 Inkrafttreten 17

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Geschäftsordnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle)

I. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren der Beschlusskammern sowie des Fachbeirats in der Abschlussprüferaufsichtsstelle und ergänzt die Geschäftsordnung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (GO-BAFA) für die Tätigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

(2) Die Geschäftsordnung wird durch eine Verfahrensordnung für die Durchführung von Inspektionen und berufsrechtlichen Ermittlungen und durch eine Verschwiegenheitsregelung nach § 5 ergänzt. Die Verfahrensordnung wird durch den Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle erlassen und veröffentlicht. Sie bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

(3) Soweit für einzelne Bereiche ein Bedürfnis zu weitergehenden Regelungen besteht, kann die Geschäftsordnung durch gesonderte Regelungen ergänzt werden. Derartige Regelungen werden vom Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle erlassen und durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie genehmigt.

(4) Soweit sie der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Abschlussprüferaufsichtsstelle nicht entgegenstehen, gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (GO-BAFA) samt Rundverfügungen und Hausmitteilungen zum jeweils aktuellen Stand.

2. Abschnitt: Aufbau der Abschlussprüferaufsichtsstelle

§ 2 Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle

(1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle wird von Nichtberufsausübenden geleitet, die in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen (§ 1 Absatz 3 und 4 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, im Folgenden kurz APAS-Errichtungsgesetz).

(2) Als Nichtberufsausübende gelten natürliche Personen, die während ihrer Beauftragung im Sinne des § 1 Absatz 3 APAS- Errichtungsgesetzes und der drei Jahre unmittelbar davor

1. keine Abschlussprüfungen durchgeführt haben,
2. keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben,
3. nicht Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft waren,
4. nicht Partner oder Angestellter einer Prüfungsgesellschaft oder anderweitig von ihr beauftragt waren,[1] und
5. nicht in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden waren.[2]

(3) Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle besteht aus dem Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle und seinen oder ihren beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen (§ 1 Absatz 3 Satz 2 APAS-Errichtungsgesetz). Der Leiter oder die Leiterin repräsentiert die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach außen.

(4) Vertreten wird der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den Unterabteilungsleitern und Unterabteilungsleiterinnen. Die Unterabteilungsleiter und Unterabteilungsleiterinnen werden durch die jeweils fachlich zuständigen Referatsleiter und Referatsleiterinnen vertreten.

(5) Der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt (§ 1 Absatz 3 APAS-Errichtungsgesetz).

(6) Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der in der Abschlussprüferaufsichtsstelle tätigen Beschäftigten ist der Präsident oder die Präsidentin des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (§ 1 Absatz 2 Satz 2 APAS-Errichtungsgesetz).

§ 3 Tätigkeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Eine Person darf nicht für die Abschlussprüferaufsichtsstelle tätig werden, wenn sie

1. Anteile oder andere nicht unwesentliche finanzielle Interessen an einem Abschlussprüfer oder einer Abschlussprüfungsgesellschaft hält, der oder die gesetzliche Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB durchführt oder

2. ein Ruhen des Dienstvertrages mit einem Abschlussprüfer oder einer Abschlussprüfungsgesellschaft vereinbart hat, der oder die gesetzliche Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB durchführt.

[1] Artikel 21 Unter Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77
[2] Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196

§ 4 Sitz und Gliederung der Abschlussprüferaufsichtsstelle

(1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle hat ihren Sitz in Berlin. Weitere Standorte befinden sich in Düsseldorf und Eschborn.

(2) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist als Abteilung 1 im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtet.

(3) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle besteht aus zwei Unterabteilungen, acht Referaten und zwei Beschlusskammern sowie einem gemeinsamen Ausschuss der Beschlusskammern.

(4) Bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle wird ein Fachbeirat gebildet (§ 3 Absatz 1 APAS-Errichtungsgesetz).

§ 5 Regelungen zur Vertraulichkeit

(1) Die fachbezogene Tätigkeit der Beschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle unterliegt innerhalb des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Vertraulichkeit.

(2) Näheres regelt eine Verschwiegenheitsregelung zwischen der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Verschwiegenheitsregelung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

II. Kapitel: Entscheidung durch Beschlusskammern

§ 6 Zuständigkeit der Beschlusskammern

(1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle entscheidet durch Beschlusskammern (§ 1 Absatz 5 APAS-Errichtungsgesetz). Die Abschlussprüferaufsichtsstelle verfügt über zwei Beschlusskammern, die Beschlusskammer „Inspektionen“ und die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“.

(2) Diese entscheiden insbesondere über alle Maßnahmen, die im Rahmen der Durchführung von Inspektionen und berufsrechtlichen Ermittlungen ergehen sowie über alle damit im Zusammenhang stehenden Nebenentscheidungen.

§ 7 Geschäftsverteilung

(1) Die Beschlusskammer „Inspektionen“ ist insbesondere für folgende Entscheidungen in den sie sachlich betreffenden Fällen zuständig:

- Beschlussfassung über die Empfehlungen und Schlussfolgerungen nach Artikel 26 Absatz 8/den Inspektionsbericht nach Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
- Beschlussfassung über Auflagen und Sonderprüfungen nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO,
- Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nach §§ 66a Absatz 7 Satz 1, 62a WPO

sowie Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach dem VwVG,

- Entscheidungen nach § 319a Absatz 1a HGB,
- Entscheidungen nach § 66a Absatz 4 Satz 2 WPO im Bereich der Fachaufsicht über die WPK betreffend die Qualitätskontrolle,
- Erlass von Gebührenbescheiden,
- Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die ohne eine vorherige Beteiligung der Beschlusskammer ergangen sind.

(2) Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ ist insbesondere für folgende Entscheidungen in den sie sachlich betreffenden Fällen zuständig:

- Entscheidungen nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
- Entscheidungen nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
- Entscheidungen nach § 66a Absatz 4 Satz 2 WPO im Bereich der Fachaufsicht über die WPK mit Ausnahme der Qualitätskontrolle,
- Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen nach §§ 66a Absatz 6 Satz 3, 68 Absatz 1 Satz 2 WPO,
- Verhängung von Untersagungsverfügungen nach §§ 66a Absatz 6 Satz 3, 68a WPO,
- Verhängung vorläufiger Untersagungsverfügungen nach §§ 66a Absatz 6 Satz 3, 68b WPO,
- Verhängung eines Ordnungsgeldes nach §§ 66a Absatz 6 Satz 3, 68c Absatz 1 WPO,
- Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nach §§ 66a Absatz 7 Satz 1, 62a WPO sowie Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach dem VwVG,
- Beschlussfassung über Auflagen und Sonderprüfungen nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO,
- Bekanntmachungen nach § 69 WPO,
- Erlass von Gebührenbescheiden,
- Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die ohne eine vorherige Beteiligung der Beschlusskammer ergangen sind.

§ 8 Mitglieder der Beschlusskammern

(1) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern (§ 1 Absatz 6 Satz 1 APAS-Errichtungsgesetz). Beisitzende Mitglieder sind die nach § 9 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung bestimmten Beisitzer und Beisitzerinnen und die nach Absatz 9 bestimmten ständigen Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

(2) Den Vorsitz über die Beschlusskammer „Inspektionen“ führt der oder die für Inspektionen fachlich zuständige Unterabteilungsleiter oder Unterabteilungsleiterin. Den Vorsitz über die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ führt der oder die für die Berufsaufsicht fachlich zuständige Unterabteilungsleiter oder Unterabteilungsleiterin.

(3) Die beisitzenden Mitglieder dürfen nicht der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle angehören (§ 1 Absatz 6 Satz 3, 4 APAS-Errichtungsgesetz).

(4) Der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder müssen das Wirtschaftsprüfungsexamen abgelegt oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erworben haben. Mindestens zwei Mitglieder der Beschlusskammer müssen die Befähigung zum Richteramt haben (§ 1 Absatz 6 Satz 2 APAS-Errichtungsgesetz).

(5) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder der Beschlusskammer verfügen in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse (§ 1 Absatz 3 Satz 3 APAS-Errichtungsgesetz).

(7) Der oder die Vorsitzende der Beschlusskammer leitet die Beratungen.

(8) Der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle kann an den Sitzungen der Beschlusskammern teilnehmen. Er oder sie muss jederzeit gehört werden. Die Beschlusskammern können die Anwesenheit des Leiters oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle verlangen.

(9) Der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle bestimmt für die Beisitzer und Beisitzerinnen beider Beschlusskammern insgesamt bis zu drei, jedoch mindestens einen ständigen Stellvertreter oder eine ständige Stellvertreterin mit Befähigung zum Richteramt sowie insgesamt bis zu drei, jedoch mindestens einen ständigen Stellvertreter oder eine ständige Stellvertreterin, der oder die das Wirtschaftsprüfungsexamen abgelegt oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erworben hat.

§ 9 Auswahl und Amtszeit der beisitzenden Mitglieder der Beschlusskammern

(1) Die vier Beisitzer oder Beisitzerinnen einer Beschlusskammer werden vom Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle unter Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse und Sachnähe zwischen Zuständigkeitsbereich der Beschlusskammer und Tätigkeit der Beisitzer oder Beisitzerinnen in der Abschlussprüferaufsichtsstelle aus den Referaten bestimmt.

(2) Grundsätzlich sollen die Beisitzer und Beisitzerinnen nur einer Beschlusskammer angehören. Eine vertretungsweise Mitgliedschaft in einer anderen Beschlusskammer ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft eines Beisitzers oder einer Beisitzerin in einer Beschlusskammer ist grundsätzlich auf vier Jahre befristet. Die Mitgliedschaft kann durch den Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle beliebig oft um weitere vier Jahre verlängert werden.

(4) Die Mitgliedschaft als Beisitzer oder Beisitzerin in einer Beschlusskammer endet zudem mit Ausscheiden aus der Abschlussprüferaufsichtsstelle oder dem Wechsel des Tätigkeitsgebietes innerhalb der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Im Fall des Wechsels des Tätigkeitsgebietes kann die Mitgliedschaft in einer Beschlusskammer durch den Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach Absatz 3 verlängert werden. Sofern eine erneute Ernennung zum Beisitzer oder zur

Beisitzerin in einer Beschlusskammer erfolgt, kann die Dauer der bisherigen Mitgliedschaft auf die neue Mitgliedschaft angerechnet werden, so dass der Zeitraum insgesamt vier Jahre nicht überschreitet.

(5) Für die ständigen Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend. Die Bestimmung als ständiger Stellvertreter oder Stellvertreterin endet darüber hinaus mit der Bestimmung als Beisitzer oder Beisitzerin einer Beschlusskammer. Hierbei wird die Dauer der Bestimmung zum ständigen Stellvertreter oder zur ständigen Stellvertreterin auf die Mitgliedschaft als Beisitzer oder Beisitzerin in der Beschlusskammer angerechnet, so dass der Zeitraum insgesamt vier Jahre nicht überschreitet.

§ 10 Vertretungsregelungen

(1) Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit gemäß § 24 werden die Unterabteilungsleiter und Unterabteilungsleiterinnen als Vorsitzende der Beschlusskammern durch den Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle vertreten; bei dessen oder ihrer Verhinderung oder Befangenheit gemäß § 24 durch den jeweils anderen oder die jeweils andere.

(2) Der Vertretungsfall tritt ebenfalls ein, wenn der oder die Vorsitzende der Beschlusskammer für einen/eine im Beschlussverfahren gegenständlichen Abschlussprüfer/Abschlussprüfungsgesellschaft in den letzten zehn Jahren beruflich tätig war. Ist eine Vertretung gemäß Absatz 1 nicht möglich, übernimmt der dienstälteste Beisitzer oder die dienstälteste Beisitzerin der zuständigen Beschlusskammer gleicher beruflicher Qualifikation den Vorsitz. Das Dienstalter bemisst sich nach der Länge der Tätigkeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Bei gleichem Dienstalter wird auf das höhere Lebensalter des Beisitzers oder der Beisitzerin abgestellt.

(3) Wenn ein Beisitzer oder eine Beisitzerin verhindert oder gemäß § 24 befangen ist, wird er oder sie durch einen Beisitzer bzw. eine Beisitzerin der jeweils anderen Beschlusskammer oder durch einen ständigen Stellvertreter bzw. eine ständige Stellvertreterin gleicher beruflicher Qualifikation vertreten. Die Heranziehung als Vertreter für eine Sitzung richtet sich nach der Reihenfolge einer Liste, die die Vorsitzenden der beiden Beschlusskammern im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres für jede Beschlusskammer gemeinsam aufstellen. Auf beiden Listen sind getrennt nach der beruflichen Qualifikation abwechselnd die ständigen Stellvertreter und die Beisitzer aufgeführt. Bei einem Vertretungsfall ist nacheinander die jeweils als nächstes auf der Liste stehende Person heranzuziehen, bei der keine Verhinderung oder Befangenheit nach § 24 besteht. Absatz 2 Satz 1gilt entsprechend.

§ 11 Zusammenarbeit zwischen den Beschlusskammern

(1) Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte unterrichtet der oder die Vorsitzende einer Beschlusskammer den Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der anderen Beschlusskammer über Verfahren, die von besonderer Bedeutung sind oder aus denen sich Konsequenzen für deren Arbeit und Entscheidungen ergeben können.

(2) Will eine Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung von der Rechtsauffassung einer anderen Beschlusskammer, die bereits in einer Entscheidung festgelegt ist, abweichen, legt sie den Fall dem Gemeinsamen Ausschuss der Beschlusskammern vor.

§ 12 Gemeinsamer Ausschuss der Beschlusskammern (Gemeinsamer Ausschuss)

(1) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle und den zwei jeweils dienstältesten Beisitzern oder Beisitzerinnen der Beschlusskammern mit Befähigung zum Richteramt. Den Vorsitz führt der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss ist insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:

- Entscheidungen nach § 11 Absatz 2,
- Widersprüche gegen Verwaltungsakte mit vorheriger Beteiligung einer Beschlusskammer im Zusammenhang mit der Durchführung von Inspektionen und berufsrechtlichen Ermittlungen, der Erteilung von Auflagen nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO und der Anordnung und Durchführung einer Sonderprüfung nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO sowie im Zusammenhang mit der Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten, die sich aus den europarechtlichen Vorschriften ergeben,
- Einspruchsbescheide nach §§ 66a Absatz 6 Satz 3, 68 Absatz 5 Satz 2 WPO,
- Erlass von Gebührenbescheiden in Fällen der sachlichen Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses,
- Bekanntmachungen nach § 69 WPO in Fällen der sachlichen Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses.

(3) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit gemäß § 24 wird der oder die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses durch den jeweiligen Vorsitzenden oder die jeweilige Vorsitzende der im Ausgangsverfahren zuständigen Beschlusskammer vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Können wegen Verhinderung oder Befangenheit nach § 24 nicht zwei Mitglieder der im Ausgangsverfahren zuständigen Beschlusskammer bestellt werden, gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

§ 13 Entscheidungen der Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Entscheidungen der Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses gehen eine Beratung und Abstimmung voraus. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine Sitzung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern (§ 1 Absatz 6 Satz 1 APAS-Errichtungsgesetz).

(3) Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet in der Besetzung nach § 12 Absatz 1.

(4) Die Beschlusskammern entscheiden mit einfacher Mehrheit (§ 1 Absatz 7 APAS-Errichtungsgesetz). Enthaltungen sind im Rahmen der Abstimmung nicht zulässig. Für den Gemeinsamen Ausschuss gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; das jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren Mitglied. Zuletzt stimmt der oder die Vorsitzende.

(6) Die Entscheidungen der Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses ergehen durch Beschluss.

(7) Beschlüsse der Abschlussprüferaufsichtsstelle sind unter dem Namen „Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ und der Bezeichnung der entscheidenden Beschlusskammer oder des Gemeinsamen Ausschusses auszufertigen. Die Beschlüsse haben die Gründe, die Kostenentscheidung, soweit diese nicht durch gesonderten Beschluss ergeht, und die Rechtsmittelbelehrung, soweit eine solche vorgesehen ist, zu enthalten. Sie sind von zwei Mitgliedern einer Beschlusskammer oder des Gemeinsamen Ausschusses, die an der Entscheidung teilgenommen haben, zu unterschreiben und müssen das Datum der Entscheidung enthalten.

III. Kapitel: Beratung durch den Fachbeirat

§ 14 Funktion des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat berät die Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen (§ 3 Absatz 1 APAS-Errichtungsgesetz).

(2) Der Fachbeirat arbeitet unabhängig und ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten. Das Bundesreisekostengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Zusammensetzung und Bestellung des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern (§ 3 Absatz 2 Satz 1 APAS-Errichtungsgesetz).

(2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestellt. Dabei wird jeweils ein Mitglied bestellt, das zuvor vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium der Finanzen benannt worden ist (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 APAS-Errichtungsgesetz).

(3) Der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle unterbreitet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine begründete Vorschlagsliste von weiteren Kandidaten und Kandidatinnen für den Fachbeirat, die die in Absatz 4 genannten Anforderungen erfüllen. Dabei sind ins-

besondere aktuelle und in der Vergangenheit liegende Beschäftigungsverhältnisse oder Kooperationen der vorgeschlagenen Personen offen zu legen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann nach Prüfung von den Vorschlägen abweichen und andere Bestellungen vornehmen.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirats verfügen insbesondere über Kenntnisse in für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen (§ 3 Absatz 3 Satz 1 APAS-Errichtungsgesetz). § 2 Absatz 2 und § 3 gelten entsprechend.

§ 16 Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Amtszeit kann einmalig um weitere vier Jahre bis zu einer maximalen Amtszeit von acht Jahren verlängert werden.

(2) Eine vorzeitige Abberufung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist in begründeten Ausnahmefällen möglich; bei den Mitgliedern, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium der Finanzen benannt worden sind, jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, das sie benannt hatte (§ 3 Absatz 2 Satz 3 APAS-Errichtungsgesetz).

(3) Die Mitglieder können jederzeit ihre Entlassung aus dem Fachbeirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beantragen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen, wenn anderenfalls die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten würde.

§ 17 Vorsitz des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende mit einer Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachbeirats und übermittelt Stellungnahmen des Fachbeirats an die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

(3) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 APAS-Errichtungsgesetz). Die Geschäftsordnung ergeht im Einvernehmen mit der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle und bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

§ 18 Sitzungsturnus des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen, mindestens aber einmal im Vierteljahr.

(2) Sitzungen sind anzuberaumen, wenn die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle die Einberufung schriftlich beantragt. Der oder die Vorsitzende des Fachbeirats kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Fachbeirats

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Fachbeirats sind nicht öffentlich.

(2) Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle kann an den Sitzungen teilnehmen. Sie muss jederzeit gehört werden. Der Beirat kann die Anwesenheit der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle verlangen.

(3) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige einladen.

(4) Die nicht zum Fachbeirat gehörenden Personen nehmen nicht an der Beschlussfassung teil.

§ 20 Beratungen des Fachbeirats

Der Fachbeirat kann den Gegenstand seiner Beratungen hinsichtlich der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie einer allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis grundsätzlich selbst bestimmen, insoweit nicht vorrangige Anfragen der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle oder der Beschlusskammern zur Beratung bestimmter Themen vorliegen.

§ 21 Stellungnahmen des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat hat zu Fragen, die die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle an ihn richtet, Stellung zu nehmen. Darüber hinaus kann der Fachbeirat eigeninitiativ zu Themen der Abschlussprüfung und der Abschlussprüferaufsicht Stellung nehmen.

(2) Werden in einer Stellungnahme Feststellungen oder Empfehlungen ausgesprochen, die nicht die Zustimmung aller Fachbeiratsmitglieder haben, soll die Stellungnahme auch die abweichenden Meinungen darlegen.

(3) Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle nimmt zu den ausgesprochenen Feststellungen oder Empfehlungen des Fachbeirats schriftlich Stellung.

(4) Über die Veröffentlichung von Stellungnahmen der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle und des Fachbeirats entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

(5) Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle kann den Fachbeirat oder einzelne Mitglieder des Fachbeirats mit besonderen Aufgaben betrauen.

IV. Kapitel: Anforderungen an die Unabhängigkeit und Integrität (Compliance-Regelungen)

§ 22 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

(1) Die Beschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu wahren. Sie müssen zu jeder Zeit den Anschein einer Beeinflussung der unabhängigen Meinungsbildung und persönliche Interessenkonflikte sowie jegliches Verhalten vermeiden, das das Ansehen der Abschlussprüferaufsichtsstelle und das Vertrauen in sie gefährden könnte. Die Beschäftigten haben sowohl bei ihrem dienstlichen als auch bei ihrem persönlichen Verhalten darauf zu achten, dass dieses nicht im Widerspruch zu den Regelungen dieses Kapitels steht.

(2) Die Beschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle dürfen die bei ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen nicht nutzen, um private Vermögensvorteile für sich oder für einen Angehörigen zu gewinnen oder eigene Interessen durchzusetzen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit den allgemeinen Regelungen zum Insiderhandel, insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 (MMVO) und den §§ 119, 120 WpHG vertraut zu machen. Bei Zweifelsfragen haben sich die Beschäftigten umgehend an den Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle zu wenden.

(3) Der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle kommt eine übergeordnete und herausragende Rolle bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zu. Für die Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Leitung sind deshalb besonders hohe Maßstäbe anzusetzen. Die Leitung hat ihr dienstliches und persönliches Verhalten jederzeit so auszurichten, dass das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit und Person zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird. Insbesondere bei privaten Geschäften mit Finanzinstrumenten hat die Leitung sich vorher zu vergewissern, dass das Ansehen der Abschlussprüferaufsichtsstelle dadurch keinen Schaden nimmt.

§ 23 Verschwiegenheitsgebot

Die Beschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle, die Mitglieder des Fachbeirats und sonstige von der Abschlussprüferaufsichtsstelle beauftragte Personen sind zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet. Sie dürfen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten (§ 66b WPO).

§ 24 Ausschlussgründe

(1) Eine der in § 23 genannten Personen darf nicht in ein Verfahren einbezogen werden, wenn Gründe vorliegen – insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art – nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) Die Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere dann, wenn die Person – bezogen auf den Abschlussprüfer des jeweiligen Unternehmens –

1. innerhalb der letzten drei Jahre
   a) Abschlussprüfer in eigener Person war,
   b) mit dem Abschlussprüfer ihren Beruf gemeinsam ausgeübt hat,
   c) an der Abschlussprüfung in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
   d) gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats war, oder
2. Versorgungsbezüge zugesagt bekommen hat.

(3) Die Besorgnis der Befangenheit besteht weiterhin insbesondere dann, wenn die Person – bezogen auf das von einem unter die Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle fallenden Abschlussprüfer geprüfte Unternehmen –

1. wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen besitzt, deren Wertentwicklung durch die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens bestimmt wird (z. B. Optionen, Genussscheine, Wandelanleihen, Unternehmensanleihen und sonstige Finanzinnovationen). Ausgenommen sind kollektive Investmentformen wie z. B. Investmentfonds. Die Wesentlichkeit ist vom Wert des Anteils oder anderer finanzieller Interessen abhängig und liegt ab einem Wert in Höhe von 5.000 EUR vor. Für die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle wird die Wesentlichkeit unabhängig vom Wert der Anteile oder anderer finanzieller Interessen angenommen.
2. innerhalb der letzten drei Jahre gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer war,
3. innerhalb der letzten drei Jahre
   a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des betroffenen Abschlusses mitgewirkt hat,
   b) bei der internen Revision mitgewirkt hat,
   c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat,
   d) eigenständige versicherungsmathematische- oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den betroffenen Abschluss nicht nur unwesentlich auswirken,
   e) Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken,
4. bei der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat, sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind, ein Ruhen des Dienstvertrages vereinbart hat oder
5. Versorgungsbezüge zugesagt bekommen hat.

(4) Die Besorgnis der Befangenheit besteht auch dann, wenn bei einem Angehörigen im Sinne des § 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 2a VwVfG eines oder einer Beschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle oder bei einer dauerhaft im gleichen Haushalt lebenden Person Tatsachen und Umstände im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 Nummer 2 bis 4 vorliegen.

(5) Die §§ 20, 21 und 83 Absatz 1 VwVfG bleiben unberührt.

§ 25 Annahme von Belohnungen und Geschenken

Hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken einschließlich Bewirtungen gelten die Rundverfügungen und sonstigen Regelungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in

der jeweils gültigen Fassung

§ 26 Unabhängigkeitserklärungen

(1) Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie jede Person, die Mitglied einer Beschlusskammer oder des Fachbeirats werden soll, haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie jährlich zum 30. Juni eines Jahres eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass nach ihrer Kenntnis keine Tatsachen oder Umstände vorliegen, die einen Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 in ihrer Person begründen können (Unabhängigkeitserklärung). Die Unabhängigkeitserklärung ist gegenüber dem Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle abzugeben. Der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle gibt seine oder ihre Unabhängigkeitserklärung gegenüber dem oder der Dienstvorgesetzten ab. Alle Unabhängigkeitserklärungen werden zur Personalakte der Dienststelle genommen. Die Unabhängigkeitserklärungen der Mitglieder des Fachbeirats verbleiben bei dem Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

(2) Sofern nachträglich Tatsachen oder Umstände bekannt werden oder entstehen, die einen Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 für die in Absatz 1 genannten Personen begründen können, sind diese dem Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Tätigkeit muss ruhen, bis der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle festgestellt hat, dass kein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 vorliegt. Stellt der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle fest, dass ein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 vorliegt, darf die Person nicht mehr Mitglied einer Beschlusskammer oder des Fachbeirats sein.

(3) Teilt der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle dem oder der Dienstvorgesetzten Tatsachen oder Umstände nach Absatz 2 mit, muss seine oder ihre Tätigkeit ruhen, bis der oder die Dienstvorgesetzte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgestellt hat, dass kein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 vorliegt, entscheidet der oder die Dienstvorgesetzte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die daraus folgenden Konsequenzen.

(4) Die Unabhängigkeitserklärung muss die eigenhändige Unterschrift der in Absatz 1 genannten jeweiligen Person enthalten.

§ 27 Anzeigepflichten

(1) Die Beschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle haben alle Tatsachen und Umstände, die einen Ausschlussgrund nach § 3 oder § 24 in ihrer Person begründen können, offenzulegen und unverzüglich gegenüber dem Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn durch nachträgliche Wertsteigerungen bei Anteilen oder anderen finanziellen Interessen nach § 24 Absatz 2 Nummer 1, der Wert der Anteile oder anderen finanziellen Interessen die Wertgrenze von 5.000 EUR erreicht oder überschreitet.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirats haben alle Tatsachen und Umstände, die einen Ausschlussgrund nach § 3 oder § 24 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 bis 5 in ihrer Person begründen können, offenzulegen und unverzüglich gegenüber dem Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichts-

stelle anzuzeigen. Besitzt ein Fachbeiratsmitglied wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen ab einem Wert in Höhe von 5.000 EUR an einem Unternehmen, das von einem unter die Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtsstelle fallenden Abschlussprüfer geprüft wird, hat es anzuzeigen, dass es wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen an solchen Unternehmen besitzt. Sobald abgesehen werden kann, dass sich die Beratung in einer Fachbeiratssitzung konkret auf ein von einem unter die Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle fallenden Abschlussprüfer geprüftes Unternehmen beziehen wird, an dem ein Fachbeiratsmitglied zu diesem Zeitpunkt wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen ab einem Wert in Höhe von 5.000 EUR besitzt, hat das betreffende Fachbeiratsmitglied dies dem Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle unverzüglich anzuzeigen und ist von der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgeschlossen.

(3) Die Beschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle haben darüber hinaus dem Leiter oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle alle Tatsachen und Umstände nach § 24 Absatz 4 mitzuteilen, die in der Person eines Angehörigen im Sinne des § 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 2a VwVfG oder einer dauerhaft im gleichen Haushalt lebenden Person vorliegen und einen Ausschlussgrund nach § 24 begründen können.

(4) § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Für die Anzeigepflicht des Leiters oder der Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle gilt § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.

§ 28 Prävention, Umgang mit Verstößen

(1) Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle wirkt durch angemessene interne Verfahren und Maßnahmen Verstößen gegen die in diesem Kapitel geregelten Vorgaben entgegen.

(2) Verstöße gegen die in diesem Kapitel geregelten Vorgaben können dienstrechtlich geahndet werden.

§ 29 Berichtspflicht

Der Leiter oder die Leiterin der Abschlussprüferaufsichtsstelle übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 31. Januar eines Jahres einen Bericht über die Einhaltung der in diesem Kapitel geregelten Vorgaben im vorangegangenen Kalenderjahr.

V. Kapitel: Einbeziehung externer Dritter

§ 30 Sachverständige Dritte

Zur Ausführung ihrer Aufgaben können die Beschlusskammern oder der Fachbeirat in Abstimmung mit der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle Vertreter und Vertreterinnen der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsangehörige und Dritte als Sachverständige fallweise zur Beratung heranziehen. Bei

den sachverständigen Dritten dürfen im Hinblick auf die jeweiligen Unternehmen oder Abschlussprüfer keine Interessenkonflikte bestehen. Zudem müssen die sachverständigen Dritten über eine angemessene Ausbildung sowie angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen (siehe § 66a Absatz 3 Satz 6 und 7 WPO).

VI. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung, zuletzt geändert am 23. November 2021, ist am 8. Juni 2016 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassen worden; sie trat am 17. Juni 2016 in Kraft.